

Wann sie aber eignes Willens abziehen gedächten / und ihre unbewegliche Güter weder verkauffen könten / noch wolten / soll ihnen / so efft es ihnen beliebt / zu Beobacht / und Anordnung ihrer Sachen / freyes Reisen gegönnet seyn.

Über das aber / was oben von bejagten Schlessischen Herzogthümern / so unmittelbar zur Königlichen Cammer gehörig / beliebt ist / geloben Ihre Kayserl. Majest. noch ferner / daß sie denen / so in denselben Herzogthümern der Augspurgischen Confession zugethan / zu der Übung dieser Confession drey Kirchen / so bald sie darum anlangen werden / verstaten wollen / welche sie auf ihre eigene Unkosten / aufferhalb denen Städten Schweidnitz / Gauer / und Großglogau nechst den Mauren / und hiezu bequehmen / und durch Kayserlichen Befehl anweisenden Orten nach geschlossenem Friede zu bauen haben werden.

Dritter Grund.

Solche Fundamenta sind von Kayser Ferdin. III. und Leopold. I. allergnädigst confirmirt / und von dem ersten in einem Antwort-Schreiben an Chur-Sachsen de dato. 7. Maji 1654. von dem letzteren aber denen Herzogen zu Lignitz / Brieg / und Wohlau / Herren Georg / Ludwig / und Christian / per decretum de dato 17. Nov. 1658. die Versicherung gegeben worden / daß dieselbe nach Disposition des Ofnabruggischen Friedens-Schlusses gehandhabet / auch dem zu Prag getroffenen Friedens-Schluß / und neben Revers von niemand zu wider gehandelt / noch ichtwas vorgenommen werden solle.

Vierdter Grund.

Als auch An. 1675. durch ohnbeerbten Abgang Herzog Georg Wilhelm / des letzters aus dem Piastischen Stamm / die drey Fürstenthümer Lignitz / Brieg / und Wohlau / der Königl. Majestät als erledigte Lehn heimgefallen / so haben dieselbe nicht nur durch Dero Königliches Oberambt / sondern auch Dero zur apprehension deligirte Commission, alles in statu quo zu lassen versichert / über dem im folgenden Jahre / auf der gesammten Stände allerunterthänigstes Anhalten ein gnädigstes Decretum de dato 15. Jul. 1676 dahin abgehen lassen: **Daß Ihre Kayserl. und Königl. Majestät / gesammte der Augspurgischen Confession zugethane Stände obgedachten Dero drey Erb-Fürstenthümer Lignitz / Brieg und Wohlau / wider den Pragerischen Neben-Recess / das Instrumentum Pacis, und die darauf erfolgte Kayserl. und Königl. Resolution / zu beschweren / oder durch jemand anders beschweren zu lassen / wie vorhin / also auch annoch allergnädigst nicht gemeinet sey.**

Fünffter Grund.

Da auch in denen übrigen Erb-Fürstenthümern die Augspurgische Confessions-Berwandten von einigen Königlichen Bedienten denen vielfältigen Declarationibus zuwider / in vielen Stücken / als Verbietung der Übung ihres Gottesdienstes in nechst belegnen Evangelischen Kirchen / der Privat-Schulen / Lesung der Postillen / und anderer Bücher Augspurgischer Confession /

re. beschweret werden wollen / und dadurch nicht wenige zu emigriren veranlasset / hat Kayser Leopoldus / glorm. Andenkens sub dato 14. Jul. 1666 dem Landes-Hauptmann zu Schweidnitz / und Gauer / die Ausgewichene zurück zu ruffen anbefohlen / auch dieselbe in dero öffentlichen Ammts-Patenten vom 15. Apr. 1667. versichern lassen / daß ihnen disfalls wider das Instrumentum Pacis. kein weiterer Eintrag geschehen / daneben auch die durch die Geißl. disfalls verübte Excele inquiriret werden solten.

Als bey fortfahrender Bedrohung Chur-Sachsen vor die Evangelische Schlesier sub dato 26. Jul. 1669. auffß beweglichste intercediret / erfolgte sub dato 16. Sept. 1669. die Kayserliche Erklärung: daß dieselbe keine andere Gedanken niemahls gehabt noch haben / als demselben gemäß sich in allen / wie gegen andere also auch gegen dero Untertanen zu bezeigen als im Instrumento Pacis ausgemessen ist.

In Specie versicherten sie / daß des Singens / Betens / Lesens halber in denen Häusern bereits gehörigen Orts Befehl ergangen / das Privat Lesen vor die Kinder und Leute im Hause / das Beten und Singen / wann es nur nicht in Gestalt eines öffentlichen Gottesdienstes vorgenommen wird / ohnverschränckt / auch auf solche weise einem Haus-Vater seine Kinder daheim zu instruiren verstatet; Überdis auch denen Augspurgischen Confessions-Berwandten auch mit denen Tawffen und Trauen / auch extra territorium ihrer Gelegenheit nach zu gehen nicht verwehret werden solle.

Aus diesen obgesetzten kurzen fünff Gründen / folgen nachkommende ohnwiedertreibliche vernunftmäßige Schlüsse:

a. **Daß wie die Religions-Freyheit universal, also solche nicht nur denen erwachsenen / sondern auch der Evangel. Eltern unmündigen Kindern zu staten kommen müsse.** Folglich 1. die Eltern befugt / ihre Kinder in oder aufferhalb Landes zu ihrer Religion aufziehen und unterrichten zu lassen. 2. Ihnen Tutores Testamentarios nach ihrem Belieben zur Education, und Administration des Vermögens zu verordnen; wann selbiges nicht geschehen / die Mütter / item die nechsten Anverwandten secundum dispositionem Iuris Civilis die Vormundschaft übernehmen / und wann es ja ad dativam kommen solte / hiezu keine andere / als Augspurgische Confessions-Berwandten können zugelassen werden.

b. **Ist der Schluß richtig / wann die Evangelische Alters / Kranckheit / oder anderer Umstände halber / das erlaubte Exercitium Religionis, in oder aufferhalb Domicilii, nicht besuchen können / alsdann die tödlich krank liegende / zum todt verurtheilt / zur mittheilung der Absolution / und des Heil. Abendmahls / ihre Geistlichen zu sich beruffen / und dero Consolation und Assistentz genieffen mögen.**

c. Folget aus denen 5. festen Gründen / daß keine Evangelische / so wohl unmündige / als erwachsene / gezwungen werden können / in die Catholische Kirche / zu Anhörung der Messen / zu gehen / noch denen Processionen beyzuwohnen,